

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

9

19. JAN. 1973 *h*

Gesetz: ZPO § 513 Abs. 2, § 566; ArbGG § 72

Leitsatz:

Die Revision gegen ein sog. zweites Versäumnisurteil des Landesarbeitsgerichts ist nicht schon dann statthaft, wenn sie darauf gestützt wird, ein Fall der Versäumung im Sinne des § 513 Abs. 2 ZPO habe nicht vorgelegen, sondern nur, wenn daneben auch die weiteren im § 72 Abs. 1 ArbGG enthaltenen Voraussetzungen für die Statthaftigkeit der Revision erfüllt sind (Bestätigung von RAG ARS 19, 263).

Aktenzeichen: 2 AZR 551/72

Beschluß des BAG vom 19. Januar 1973 LAG Frankfurt/Main



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 551/72

3 Sa 122/72 Frankfurt/Main

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am
19. Januar 1973 beschlossen:'

Die Revision des Klägers gegen das zweite Ver-
säumnisurteil des Landesarbeitsgerichts Frank-
furt am Main vom 10. Oktober 1972 - 3 Sa 122/72 -
wird als unzulässig verworfen.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisionsverfahrens.

G r ü n d e :

I. Der Kläger war seit dem 15. April 1971 in einer von
der Beklagten betriebenen Gaststätte beschäftigt. Die
Beklagte kündigte das Arbeitsverhältnis am 15. Oktober 1971.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

zum 31. Oktober 1971. Mit der Begründung, die Beklagte habe nicht die richtige Kündigungsfrist eingehalten, hat der Kläger Klage auf Zahlung der Vergütung für November und Dezember 1971 in Höhe von 2.000,-- DM netto erhoben. Das Arbeitsgericht hat seiner Klage stattgegeben und den Wert des Streitgegenstandes auf 2.000,-- DM festgesetzt.

In dem durch die Berufung der Beklagten eröffneten Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht ist im Termin am 6. Juni 1972 gegen den nicht erschienenen und nicht vertretenen Kläger ein Versäumnisurteil ergangen, durch das unter Abänderung des Urteils des Arbeitsgerichts die Klage abgewiesen worden ist. Nachdem der Kläger persönlich gegen dieses Versäumnisurteil Einspruch eingelegt hatte, ist in dem auf den Einspruch anberaumten Termin am 12. September 1972 das Ruhen des Verfahrens durch das Landesarbeitsgericht angeordnet worden. In dem weiteren Termin vor dem Landesarbeitsgericht am 10. Oktober 1972 ist der Kläger erneut nicht vertreten gewesen. Die Beklagte hat daraufhin gegen den Kläger ein zweites Versäumnisurteil erwirkt, durch das der Einspruch des Klägers gegen das Versäumnisurteil vom 6. Juni 1972 verworfen worden ist. Dieses Urteil ist dem Kläger mit einer Rechtsmittelbelehrung zugestellt worden, die folgenden Zusatz enthält:

"Revision ist nur dann zulässig, wenn ein Fall der Säumnis nicht vorgelegen hat."

Der Kläger hat gegen das zweite Versäumnisurteil des Landesarbeitsgerichts vor seiner Zustellung mit einem am 10. November 1972 beim Bundesarbeitsgericht eingegangenen Schriftsatz vom 9. November 1972 Revision eingelegt und diese zugleich damit begründet, daß ein Fall der Säumnis nicht vorgelegen habe und eine auf § 513 Abs. 2 in Verb. mit § 72 Abs. 3 ArbGG und § 566 ZPO gestützte Revision unabhängig von den übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen immer schon dann zulässig sei, wenn das Berufungsgericht durch irrige Annahme einer Versäumung das Gesetz verletzt habe.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



II. Die Revision war gemäß § 554 a Abs. 2 ZPO in Verb. mit § 74 Abs. 3 ArbGG als unzulässig zu verwerfen, weil sie vom Landesarbeitsgericht nicht zugelassen worden ist (§ 72 Abs. 1 Satz 1 ArbGG), der Kläger das Vorliegen einer Divergenz i. S. des § 72 Abs. 1 Satz 2 oder 3 ArbGG nicht dargelegt hat und der Wert des Streitgegenstandes, über den das angefochtene Urteil erkannt hat, 6.000,-- DM nicht übersteigt (§ 72 Abs. 1 Satz 4 und 5 ArbGG).

1. Entgegen der Auffassung des Klägers ist eine Zulassung der Revision nicht schon dadurch erfolgt, daß der übliche Vordruck der Rechtsmittelbelehrung mit dem genannten Zusatz versehen worden ist. Darin liegt lediglich eine bei einem zweiten Versäumnisurteil mit Rücksicht auf § 9 Abs. 4 ArbGG gebotene zusätzliche Belehrung, die der gesetzlichen Regelung in § 513 Abs. 2 und § 566 ZPO entspricht. Im übrigen würde eine nur in der Rechtsmittelbelehrung erfolgte Zulassung der Revision nicht ausreichen, um die Revision nach § 72 Abs. 1 Satz 1 ArbGG statthaft zu machen, weil eine wirksame Zulassung nur zugleich mit der Verkündung des Urteils erfolgen kann (vgl. BAG 2, 114 = AP Nr. 30 zu § 72 ArbGG 1953; BAG 3, 146 [147] = AP Nr. 6 zu § 1 HausarbTagsG Nordrh.-Westfalen).

2. Die Revision ist auch nicht ohne Zulassung ohne Rücksicht auf den festgesetzten Wert des Streitgegenstandes und ohne Vorliegen einer Divergenz allein schon deshalb statthaft, weil sie sich gegen ein zweites Versäumnisurteil richtet, gegen das nach den § 513 Abs. 2 und § 566 ZPO in Verb. mit § 72 Abs. 3 ArbGG die Revision nur darauf gestützt werden kann, daß ein Fall der Versäumung nicht vorgelegen habe. Hierdurch wird keine besondere, allein von den in § 513 Abs. 2 ZPO genannten Voraussetzungen abhängige zusätzliche Revisionsmöglichkeit geschaffen. Diese Vorschrift enthält vielmehr für Rechtsmittel gegen ein zweites Versäumnisurteil ein weiteres Zulässigkeits-erfordernis und setzt im übrigen voraus, daß gegen die Entscheidung, wenn sie in Form eines kontradiktorischen Urteils



ergangen wäre, ein Rechtsmittel gegeben wäre (vgl. Stein-Jonas, ZPO, 19. Aufl., § 513 Anm. II; Wieczorek, Kommentar zur ZPO, § 513 Anm. B I und C; Dersch-Volkmar, ArbGG, 6. Aufl., § 72 Anm. 12; Dietz-Nikisch, ArbGG § 59 Anm. 14; Rohlfing-Rewolle, ArbGG § 59 Anm. 6; abweichend Brenner, RdA 1957, 268 für den Fall der Berufung, aber zustimmend für den Fall der Revision [aaO. S. 270 Fußn. 9]; RAG ARS 19, 263; LAG Bremen, AP 51 Nr. 105 und LAG Freiburg, AP 53 Nr. 86).

Das folgt daraus, daß § 513 Abs. 2 ZPO eine ältere prozessuale Vorschrift ist, die schon zu einem Zeitpunkt eine Einschränkung der Berufung gegen ein zweites Versäumnisurteil vorsah, als die Berufungsfähigkeit noch nicht durch den erst später eingeführten § 511 a ZPO von einem bestimmten Beschwerdewert abhängig war. Da ein kontradiktorisches Urteil trotz schwerer materiell-rechtlicher oder prozessualer Mängel nur bei Zulassung, Divergenz oder Erreichung der Rechtsmittelsumme angegriffen werden kann, ist es sachlich nicht gerechtfertigt, für ein Rechtsmittel gegen ein zweites Versäumnisurteil schon dann eine Privilegierung anzunehmen, wenn objektiv betrachtet die Voraussetzungen für den Erlass eines Versäumnisurteils nicht gegeben waren (vgl. Wieczorek, aaO., § 513 Anm. B III b). Das ist auch nicht aufgrund einer verfassungskonformen Auslegung des § 513 Abs. 2 ZPO geboten; denn auch dann, wenn der Grundsatz des rechtlichen Gehörs nicht beachtet worden ist, begründet die Verletzung des Artikels 103 Abs. 1 GG nicht die Statthaftigkeit eines sonst nach den Verfahrensvorschriften nicht vorgesehenen Rechtsmittels (vgl. BVerfGE 1, 433 [437 f]; Maunz-Dürig, Komm. zum Grundgesetz, Art. 103 Abs. 1 Anm. 89; Thomas-Putzo, ZPO, 6. Aufl., Einl. I 4).

gez. Dr. Gröninger

Dr. Rengier

Hillebrecht



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

